

Tragweite und Inhalt der Norm

die Partei kundgemacht werden.⁴⁵ Nur so kann der Einzelne kontrollieren, ob dem Art. 33 Abs. 1 LV tatsächlich entsprochen wird und ob allenfalls Ausstands- oder Ausschlussgründe vorliegen. Nur die berechtigte Gewissheit des Bürgers, dass beim Beizug des Richters Manipulationen ausgeschlossen waren,⁴⁶ bestärkt das Vertrauen desselben in die Justiz. Welche Form der Bekanntgabe dabei im Einzelnen zu beachten ist, hängt davon ab, auf welcher Regelungsstufe die richterliche Zuständigkeit bestimmt wird.

2. *Das Vorrangprinzip.*⁴⁷ Ebenfalls analog zu dem in der deutschen Lehre und Rechtsprechung entwickelten Prinzip des Gesetzesvorrangs⁴⁸ bedeutet der hier verwendete Begriff des Vorrangprinzips, *dass eine Zuständigkeitsbestimmung höherer Rechtsetzungsstufe einer Zuständigkeitsbestimmung niedriger Rechtsetzungsstufe, die zu jener im Widerspruch steht, vorgeht.* Soweit Art. 33 Abs. 1 LV eine im Widerspruch zu einer Zuständigkeitsbestimmung höherer Rechtsetzungsstufe stehende Zuständigkeitsbestimmung verbietet, bestätigt er zunächst einmal das Prinzip des Stufenbaus des Rechts.⁴⁹

Wenn mit Art. 33 Abs. 1 LV das anzustrebende Ziel erreicht werden soll, muss neben der Voraussetzung einer dem Prinzip des Stufenbaus des Rechts gehorchenden Zuständigkeitsordnung selbstredend auch die Voraussetzung der Einhaltung dieser Ordnung erfüllt sein, in welchem Stadium des Verfahrens oder Vorverfahrens sich der konkrete Fall auch befindet.⁵⁰ Das Vorrangprinzip als notwendiger Bestandteil des Art. 33 Abs. 1 LV beinhaltet somit die Gewährleistung eines durchsetzbaren Anspruches darauf, dass die im Zusammenhang mit der richterlichen Zuständigkeit getroffenen Regelungen eingehalten werden und sich widerspruchsfrei in den Stufenbau der Rechtsordnung einfügen.⁵¹

⁴⁵ Vgl. *Kötz* 3 RZ 5; BGE 114 Ia 280; BGE 114 V 62. S. in diesem Zusammenhang etwa die Bekanntmachungen der Besetzungen des Staatsgerichtshofes in den Landeszeitungen, z.B. Liechtensteiner Vaterland vom 22. Juni 1994.

⁴⁶ Vgl. *Müller*, Garantie 253 und *Beyeler* 14 f.

⁴⁷ Ausführlicher zum Vorrangprinzip unter IV. Untersuchung und Weiterentwicklung der einzelnen Elemente.

⁴⁸ S. *Bettermann*, Grundrechte 544. Vgl. hierzu auch die Ausführungen zum Gesetzmässigkeitsprinzip bei *Kley* 174 ff.

⁴⁹ Vgl. *Bettermann*, Grundrechte 544.

⁵⁰ Vgl. *Beyeler* 24.

⁵¹ Zum Prinzip des Stufenbaus des Rechts bspw. *Kley* 39; *Mayer-Maly*, Rechtswissenschaft 48 f. und 51; *Winkler* 120 f.; ferner: *Schurti* 164 ff.; *Batliner*, Porträt 14; *Batli-*